Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Uebersicht der merkwuerdigsten Begebenheiten

Ueberficht der merkwürdigsten Begebenheiten,

bie fich feit dem Julius 1869 bis zur nemlichen Zeit 1870 gugetragen haben.

Seit dem Erscheinen unsers Kalenders für 1870 haben in Franfreich bemerkenswerthe Ereignisse stattgehabt. Wir wollen sie in Kurze

ber-

eihe ten.

on=

elin

die

Id Ud=

mes

eine

Ge=

eten

mbe

au=

der

der

Ma

nel,

dem

nen

fest

leich

der

ffen

mal

ieue

nent.

ffen

agte

auch

era

and

den

11.

ften

ge=

1

Durch die Wahlen von 1869, besonders durch iene der großen Städte, als Paris, Lyon, Marfeille, w., ist für den gesetzebenden Körper ein Kern von liberalen Männern gewählt worden, die auf den Absolutismus und die Gewaltautorität einwirkten, welche die Frucht der früheren Wahlen gewesen. Hundertsechzehn Deputirte, an ihrer Spite Hr. E. Ollivier, unterzeichneten einen Aufruf an die Regierung, worin sie eine Resorm begehrten. Der Kaiser, dem die moralische Tragweite der liberalen Bewegung nicht entging, schloß sich derselben an. Durch Defret vom 12. Juli vertagte er die kaum zu einer außergewöhnlichen Sizung zur Prüfung der Mandate versammelten Kammer, und überschickte ihr solgendes Sendschreiben:

"Meine Berren Deputirten,

"Durch ihre Erflärung vom 28. Juni hat meine Regierung Ihnen tund gemacht, daß gleich bei Eröffnung der nächsten gewöhnlichen Session sie den Staatsgewalten die Entschließungen und Brojelte, welche ihr am geeignetsten geschienen hatten, die Wünsche des Landes zu verwirtlichen, zur hohen Wärdigung vorlegen würde.

"Bie es jedoch icheint, wünscht der gefetsgebende Körper gleich jest die Reformen zu tennen, welche meine Regierung beschloffen hat.

"Ich erachte es für nüglich, diefen Strebun-

gen entgegenzutommen.

"Meine feste Absicht ift, der gesetzgebende Körper darf davon überzeugt sein, seinen Besugnissen die mit den Grundlagen der Verfassung vereindarliche Ausdehnung zu geben, und ich setze ihm durch diese Botschaft die Entschließungen auseinander, die ich im Rathe gesaßt habe.

"Der Genat wird sobald wie möglich zusammenberufen werden, um folgende Fragen zu

mriffen .

"1. Berechtigung des gesetgebenden Körpers,

fein Reglement zu machen und fein Bureau zu erwählen;

"2. Bereinfachung bes Berfahrens für Borlegung und Brufung ber Amendements;

"3. Berpflichtung für die Regierung, die Tarifanderungen, welche in der Zufunft durch internationale Berträge ausbedungen würden, der Genehmigung des geschgebenden Körpers anheimzustellen;

"4. Botirung bes Bubgets nach Rapiteln, um bie Controle bes gefetgebenben Körpers voll-

ftändiger zu machen;

"5. Abschaffung ber gegenwärtig bestehenden Unvereinbarteit zwischen dem Deputirtenmanbat und gewissen Staatsamtern, namentlich dem Ministeramte;

"6. Erweiterung ber Ausübung des Inter-

pellationsrechts.

"Meine Regierung wird auch die Fragen ftudiren, welche die Berrichtungen des Senats be-

theiligen.

"Die wirksamere Haftgemeinschaft, welche zwischen den Kammern und meiner Regierung durch die Besugniß, gleichzeitig das Ministeramt und das gesetzgebende Mandat auszuüben, hergestellt werden wird, die Anwesenheit sämmtlicher Minister in den Kammern, die Berathung der Staatsangelegenheiten im Conseil, ein aufrichtiges Sinverständniß mit der Majorität, degründen für das Land alle Bürgschaften, die wir in unserer gemeinschaftlichen Sorgsalt erstreben.

"Ich habe schon mehrmals gezeigt, wie sehr ich geneigt bin, im öffentlichen Interesse gewisse Borrechte aufzugeben. Die Aenderungen, welche ich vorzuschlagen entschlossen bin, sind die natürliche Entwicklung dersenigen, welche allmälig in die Institutionen des Kaiserreichs eingeführt wurden; sie sollen übrigens die Borrechte unversehrt lassen, welche das Bolt mir ausdrücklicher andertraut hat und welche die wesentlichen Bedingungen einer Staatsgewalt sind, Schutwehr der Ordnung und der Gesellschaft."

Die verschiedenen vom Raifer vorgeschlagenen Reformen wurden von der Rammer mit den lebhaftesten Zustimmungen empfangen. Die amtlichen Minister reichten bem Raiser ihre Entlaffung ein, die angenommen wurde; sie suhren jedoch fort, die Geschäfte ihrer respektiven Departemente bis zur Ernennung ihrer Nachfolger zu besorgen.

Der Senat versammelte sich ben 2. August, um folgenden Senatsbeschluß zu vernehmen und zu erörtern, welchen er am 7. September mit 134 Stimmen gegen 3 annahm:

Urt. 1. Der Raifer und ber gefengebenbe Ror-

per haben die Initiative der Gejete.

Art. 2. Die Minister hängen nur vom Kaiser ab. Sie berathen im Conseil unter seinem Borsit. Sie sind verantwortlich. Sie können nur vom Senat in Anklage versetzt werden.

Art. 3. Die Minister können Mitglieder bes Senats und bes gesetzgebenden Körpers sein. Sie haben Eintritt in die eine und in die andere Bersammlung und sollen angehört werden, wenn sie es verlangen.

Art. 4. Die Sigungen bes Senats find offentlich. Das Begehren von fünf Mitgliedern genügt, auf daß er sich in geheimes Comite formire. Der Senat macht sein inneres Reglement.

Art. 5. Der Senat kann, indem er die Aensberungen andeutet, die ihm mit dem Gesetz versträglich scheinen, beschließen, daß dasselbe an den gesetzgebenden Körper zu einer neuen Berathung zurückgewiesen werde. Er kann jedenfalls durch einen motivirten Beschluß sich der Promukgation eines Gesetzes widersetzen.

Art. 6. Der gesetzgebende Körper macht sein inneres Reglement. Bei Eröffnung einer jeben Session ernennt er seinen Brafidenten, seine Biceprasidenten und seine Sefretare. Er ernennt

feine Quaftoren.

Art. 7. Jedes Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers hat das Recht, eine Interpellation an die Regierung zu richten. Motivirte Tagesordnungen können angenommen werden. Die lleberweisung der motivirten Tagesordnung an die Büreaus geschieht von Rechtswegen, wenn die Regierung dieselbe verlangt.

Art. 8. Kein Amendement fann zur Berathung gebracht werden, wenn es nicht an die Commission, welche mit der Prüfung des Gesentwurfs beauftragt ist, geschickt und der Regierung mitgetheilt worden ist. Wenn die Regierung das Amendement nicht annimmt, gibt der Staatsrath sein Gutachten; der gesetzgebende

Körper fpricht hierauf befinitiv aus.

Art. 9. Das Büdget der Ausgaben wird bem gesetzgebenden Körper nach Kapiteln und Artikeln vorgelegt. Das Büdget eines jeden Mi-

nifteriums wird per Rapitel votirt, gemäß dem Berzeichniffe, welches bem gegenwärtigen Senatusconfultus beigefügt ift.

Urt. 10. Die Aenderungen, welche fünftighin in Boll- und Bofttarifen durch internationale Berträge gemacht werden, werden nur fraft eines Gefetes obligatorisch sein.

Art, 11. Die Beziehungen des Senats, des gesetzgebenden Körpers und des Staatsrathes mit dem Kaiser und unter einander werden

burch ein faiferliches Defret geregelt.

Art. 12. Sind abgeschafft alle bem gegenwärtigen Senatusconsultus zuwiderlaufenden Berfügungen, und namentlich die Bestimmungen der Artifel 6 (2. Paragraph), 8, 13, 24 (2. Paragraph), 26, 40, 43, 44 der Constitution und des Art. 1 des Senatsbeschlusses vom 31. Dezember 1861.

Die Kammern wurden neuerdings ben 29. Degember gusammenberufen und in seiner Eröffnungsrede fagte ber Raiser ben um ihn versammelten Senatoren und Deputirten :

"Uns liegt es jest ob, in die Gejete und die Sitten die Bringipien einzuführen, die aufgeftellt murben.

"Die Magregeln, welche die Minifter euerm Gutachten vorlegen werden, tragen alle das Gepräge eines aufrichtigen Liberalismus."

Ge. Dajeftat bezeichnete aledann die hauptfachlichsten bavon und endigte die Rede mit die-

fen Worten :

"Sie werden nun, meine Herren, die außergewöhnliche Session wieder ergreisen, welche durch die Borlage des Senatusconsultus unsterbrochen worden ist. Nach der Bewährung der Bollmachten wird die gewöhnliche Session unmittelbar beginnen. Sie wird, ich bezweisle es nicht, glückliche Ergebnisse herbeisühren. Die großen Staatstorps, enger vereint, werden sich verständigen, um die jüngsten in der Berfassung gemachten Aenderungen lohal anzuwenden. Die direktere Theilnahme des Landes an seinen eigenen Geschäften wird für das Kaiserreich eine neue Kraft sein.

"Die Berjammlungen haben in Zufunft einen größern Theil von Berantwortlichkeit, sie mögen denselben für die Größe und das Wohl der Nation verwenden! Mögen die verschiedenen Meinungsfärbungen schwinden, wenn das allgemeine Interesse es erfordert, und die Kammern durch ihre Einsicht und ihre Baterlandsliebe beweisen, daß Frankreich fähig ist, ohne in bedauerliche Erzesse zu fallen, die freien Institutionen zu erlangen, welche die Ehre der ge-

fitteten Länder find."

BLB

Am 27. Dezember ichrieb Ge. Dlajeffat an Brn. E. Ollivier einen Brief, worin Gie benelben ersuchten, Ihr die Berfonen anzugeben, die mit ihm ein gleichgefinntes Rabinet bilben fonnen, welches getren die Mehrheit des gesets gebenden Rörpers ausspricht, und die entschloffen maren, den Senatusconfult vom 7. September im vollen Ginne anzuwenden.

Bejagtes Ministerium ward in ben erften Tagen des Monats Januar 1870 conftituirt. Ein neuer Senatsbeschluß, welcher dem Senat am 28. März vorgelegt und von ihm am 20. April genehmigt murde, vervollständigte die Abanderungen, welche an der Constitution von 1852 gemacht worden. Bier beffen Inhalt :

Art. 1. Der Genat theilt die gefetgebende Rraft mit dem Kaifer und dem gesetzgebenden Rörper; er hat das Antragerecht der Gefete; jedoch soll jedes Auflagsgesetz zuerst vom gesetz= gebenden Rörper angenommen werden.

Art. 2. Die Bahl ber Senatoren fann bis auf zwei Drittel berjenigen der Deputirten erhoben werden, die Senatoren von Rechtswegen nicht inbegriffen. Der Raifer fann jahrlich nicht mehr als zwanzig Senatoren ernennen.

Art. 3. Die dem Senat durch die Art. 31 und 32 der Constitution vom 14. Januar 1852 berliehene conflituirende Bollmacht hort auf.

Urt. 4. Die gegenwärtigem Senatsbeschluß beigefügten Unordnungen die in ben Blebisciten bom 14. bis 21. Dezember 1851 und ber bom 21. bis 22. November 1852 enthalten find ober welche baraus erfolgen, bilben die Conftitution des Kaiserreichs.

Art. 5. Die Conftitution fann nur durch bas Bolf, auf den Vorschlag des Kaifers, abgeän= dert werden.

Art. 6. Sind abgeschafft der Paragraph 2 des Art. 25 und die Art. 19, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 40, 41, 52 und 57 der Conftitution, wie auch alle dem gegenwärtigen Genatusbeichluß vorgehenden Anordnungen, unbeschadet der Abschaffung durch die Senatsbeschlüsse bom 11. und 20. November 1852 und besonders bom 8. September 1869.

Art. 7. Die Anordnungen ber Constitution vom 14. Januar 1851 und jene der feither befannt gemachten Genatusbeschlüffe, welche nicht förmlich oder mitinbegriffen abgeschafft, ober nicht im Unhang bes Art. 4 wiederholt find, haben Gefetesfraft.

Die Senatusbeschlüffe vom 8. September 1869 und 28. Mai 1870 gaben in der That Franfreich eine neue Constitution.

Der Raifer wollte, daß die verschiedenen Ab-

änderungen, welche er eingeführt und welche ber Senat angenommen hatte, von der Nation gutgeheißen würden; deswegen schlug er folgendes Plebiscit vor:

"Die Nation heißt die liberalen Abanderun= gen gut, welche der Raifer im Ginverftandniß mit den großen Staateforpern an der Conftitution gemacht, und ratificirt den Senatusbeichluß

bom 20. April 1870. Um 21. Dlai begab fich die große Deputation des gesetgebenden Körpers, den Brafidenten und bie Mitglieber bes Bureau's an ber Cpige, den Louvre, um Gr. Majeftat das offizielle Refultat der allgemeinen Aufgahlung der Stimmen gu Gunften des Plebiecite gu vertundigen, nämlich : Eingeschriebene, 10,939,384. Stim-menbe , 9,044,703. 3a , 7,358,786 ; Rein, 1,578,939 ; ungültige Bulletine, 113,978.

Wir haben auch eine wichtige Waffenthat zu berichten, welche unfere tapfere Armee in Ufrifa errungen hat. Wir entnehmen Folgendes aus bem "Journal officiel" vom 18. Mai in Betreff ber Operationen des Generals von Wimpffen, der mit dieser Expedition beauftragt war :

"Seit längerer Zeit war die Haltung ber herumziehenden Stämme, welche lange ber Brange von Marotto wohnen, für unfere treue fudliche Bevölferung ein Wegenstand fortmahrender Beunruhigung. In Folge gelungener Ginfälle auf unfer Gebiet hatten mächtige Stämme, die sich unter das Banner der religiösen und friegerischen Gefte ber Duled-Gibi-Cheit hatten einreihen laffen, Anfangs bes letten Winters einen förmlichen Bund untereinander geschloffen. Der Ernft diefer Umftände und der Wunsch, alle größeren militärischen Berwickelungen in diesem Lande fernzuhalten, da Algerien einer neuen Mera entgegensieht, gestatteten nicht, die Unwendung schneller und entscheidender Magregeln länger zu verschieben. Die Aufgabe, welche dem General von Wimpffen anvertraut murde, und beren er fich mit eben fo viel Talent als Blud entledigte, bestand in Folgendem : Auf dem anftogenden Gebiete mußten, mit Buftimmung ber maroffanischen Regierung, diejenigen Be-völkerungen, welche feinerlei Dberherrichaft anertennen, gezüchtigt, die Bewohner der Rfour, unfere Mirten, vor Beläftigungen burch die feindlichen Schaaren gefichert werden. Dlan mußte Si-Radbour, das Oberhaupt ber Duled-Sidi-Cheit, verhindern, die Erneuerung der Ereigniffe von 1861 zu versuchen, endlich bas Machtansehen des frangofischen Namens bis an die äußersten Grangen Marotto's verbreiten.

be=

in

ale

aft

des

nes

oen

är=

er=

gen

3a=

ind De=

De=

off=

ers

bie

ge=

rm

Be=

ipt=

dies

eldhe

un=

der

un=

e es

Die

fich

ung

Die

eige=

eine

t ei=

Bohl

enen all=

am=

nd8=

ne in

nsti=

ge=

fie

12

"Unsere Truppen ertrugen helbenmuthig die Strapagen ber im Ganzen mehr als 400 Stunben betragenden Mariche; und als fie in zwei Gefechten dem Feinde gegenübergestanden, entwickelten sie einen Muth und eine hinreißung, die schnell alle hindernisse besiegten.

"Gegen Mitte März von Oran abmarschirt, wendete sich der General von Wimpssen gegen den Oued-Guir. Um 14. April besand er sich an den Usern dieses Flusses, einer Schaar von mehr als 5000 Kämpsern gegenüber, die sich in einer Stellung verschanzt hatten, welche sie für uneinnehmbar hielten. Die Contingente der Deni-Wenia, der Ouled-Dierir und der Ouled-Amour waren entschlossen, die Wassen entscheiden zu lassen.

"Am 15. setzten unsere Colonnen, unter bem Schutze eines sehr lebhaften Artillerieseuers, über ben Fluß und warfen, nach einem hartnäckigen Widerstand, ben Feind in völliger Unordnung zurück. Am folgenden Tag verlangten
bie entmuthigten Emporer Pardon und überlieserten und als Geißeln und als Unterwerfungsbürgschaft eils ihrer bedeutendsten häupt-

"Unsere Berluste waren verhältnismäßig sehr unbedeutend; jene des Feindes im Gegentheil beliefen sich auf einige Hundert Todte und Berwundete."

Ein anderes bemerkenswerthes Ereigniß, auf bas wir die Aufmerksamkeit unserer Lefer lenken, ift das wirkliche örumenische Concilium, zu welchem Papst Bius IX alle Bischöfe der Christenheit auf den 8. Dezember 1869 eingeladen hat, um die Kirchenzucht und andere wichtige Punkte festzustellen.

Dieses denmenische ober allgemeine Concilium ist das neunzehnte seit der driftlichen Zeitrechenung. Wir glauben unsern Lesern angenehm zu sein, wenn wir ihnen dieselben nach Datum und mit Nennung der Stadt wo dieselben statt hatten, herzählen. Dier die Folgeordnung: 1° zu Nicaa, anno 325, gegen den Arius, der die Gott-

beit Chrifti läugnete; - 2° ju Constantinopel, anno 381, gegen Apollinaris ben Jüngern, melcher lehrte, das Wort Gottes habe bei Chrifto bie Stelle ber vernünftigen Seele vertreten; -3° zu Ephefus, anno 431, gegen Reftorius, ber bie Jungfran Maria nicht ale eine Gottesgebarerin anerkennen wollte; - 4° zu Chalcedon, anno 451, gegen Eutyches, ber behauptete, die gott= liche und die menichliche Ratur feien in Chrifto nicht ohne Bermifchung; - 5° zweites zu Conftantinopel, anno 553, gegen den Dreifapitel-ftreit, nämlich gegen die Bischöfe welche des Reftorianismus verdächtig waren; — 6° brittes zu Conftantinopel, anno 680, gegen jene welche Chrifto zwei Willen absprachen; - 7° zweites zu Nicaa, anno 787, gegen die Bilderstürmer; — 8° viertes zu Constantinopel, anno 869, gegen Photius, den Urheber der Trennung der römisichen und der griedsichen Kirche; — 9° im Lates ran, anno 1123, um den blutigen Belehnungen Ginhalt zu thun und ben Rreugzug gu predigen;-10° zweites im Lateran, anno 1139, gegen die 28albenfer und Albigenfer, welche nur das ale Glaubensfagannahmen, masfie imapoftolifchen Alterthum gegrundet glaubten; - 11° drittes im Lateran, anno 1179, für den Kreugzug gegen die Albigenfer; - 12° viertes im Lateran, anno 1215, für den zweiten Rreuzzug gegen die Albigenfer, für die Brottamation bes Gottesfriedens zwischen ben driftlichen Fürften, für die Rirchenzucht und um die Lehre über bas Abendmahl zu beftimmen; 13° au Epon, anno 1245, für den Kreuging und um die Zwiftigkeiten mit dem Raifer Friederich zu ichlichten; - 14° zweites zu Enon, anno 1272, um die griechische und lateinische Rirche gu vereinigen und für den Kreuggug; - 15° zu Bienne im Dauppine, anno 1311, wegen des Prozeffes ber Tempelherren, des Rreuzuge und der Rirchenzucht; - 16° zu Florenz, anno 1439, wegen der Bereinigung der Griechen; - 17° fünftes im Lateran, anno 1511, gegen die ungefemäßige Rirchenversammlung zu Pifa; - 18° zu Trient, anno 1545, gegen die Lehre des Protestantiemus.